

Bundesministerium der Finanzen

Die Umsetzung von ÖPP-Projekten im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes

Das Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG) enthält die Bestimmungen über ein breit angelegtes Programm für zusätzliche Investitionen der Kommunen und Länder. Mit diesem Programm wird im Rahmen des Konjunkturpaketes II ein entscheidender Beitrag zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise und zugleich zur Verbesserung der Perspektiven der wirtschaftlichen Entwicklung geleistet. Für zusätzliche Investitionen der Kommunen und Länder stellt der Bund insgesamt 10 Mrd. € bereit. Die Mittel sollen dabei überwiegend für kommunale Aufgaben eingesetzt werden.

Entscheidend für die Wirksamkeit des Programms ist, dass die Projekte schnell umgesetzt werden. Dazu können Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) einen wesentlichen Beitrag leisten. Sie erhöhen die Planungskapazitäten in der aktuellen Situation, da sie die öffentliche Verwaltung entlasten. In der Regel können Projekte durch ÖPP schneller und terminsicherer realisiert werden.

Investitionsmaßnahmen, die nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz gefördert werden, sind prinzipiell auch als ÖPP-Projekt möglich. Allerdings sind alle Bedingungen des Zukunftsinvestitionsgesetzes einzuhalten, insbesondere müssen die Mittel für Investitionen innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens ausgezahlt werden. Förderfähig sind Ausgaben der Länder und Gemeinden für zusätzliche Investitionen, die bis zum 31.12.2010 begonnen und bis zum 31.12.2011 zumindest in selbständigen Teilabschnitten abgeschlossen werden. Außerdem enthält das Zukunftsinvestitionsgesetz weitere Vorgaben, beispielsweise zu Förderbereichen, zur Zusätzlichkeit und Nachhaltigkeit sowie zum Ausschluss der Doppelförderung.

Zur Nutzung der Mittel für ÖPP-Projekte wird es erforderlich sein, hinsichtlich der Finanzierung die bisher üblichen Denk- und Finanzierungsmodelle zu verlassen. Nach allgemeinem Verständnis sind ÖPP-Vorhaben Vereinbarungen zwischen öffentlichen und privaten Partnern über den gesamten Lebenszyklus von Projekten der öffentlichen Hand – also über die Planung, den Bau, die Finanzierung und den Betrieb. Dabei entstehen die Kostenvorteile aus der Integration von Planung, Bau und Betrieb. Es ist nicht zwingend, ÖPP-Projekte vollständig durch private Partner finanzieren zu lassen. Hier gilt es in jedem Einzelfall ein Optimum für beide Seiten zu finden. Es ist möglich, dass die Öffentliche Hand im Rahmen einer im ÖPP-Vertrag geregelten „Anschubfinanzierung“ die Bauphase teilweise

oder vollständig bezahlt. Dann verbleiben als von den Privaten zu finanzierende Bestandteile die Raten für eventuelle weitere selbständig abgrenzbare Teilprojekte und für den Betrieb.

So kann sichergestellt werden, dass die wesentlichen Vorteile von ÖPP in Form von Effizienzsteigerungen erhalten bleiben. Mehr noch: Da ÖPP-Projekte auch die Planung der Projekte beinhalten, sind sie ein sicherer Weg, die mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz zur Verfügung stehenden Mittel bei den anzunehmenden Planungsengpässen der öffentlichen Verwaltung innerhalb des möglichen „Zeitfensters“ vollständig zu verwenden.

Beispiel:

Die energetische Sanierung und der Betrieb einer Schulkantine sollen über ein ÖPP-Projekt mit einer Laufzeit von 20 Jahren erfolgen. Die Sanierung soll vor Ende 2010 begonnen und bis Ende 2011 abgeschlossen sein, der Betrieb von 2012 bis zum Jahr 2030 erfolgen.

Grundgedanke: Die Investition kann aus dem ZuInvG bezahlt werden, bereits im Jahr 2009 sollten baubegleitende Zahlungen bei Erreichen definierter Meilensteine vereinbart werden. Die Risikoabsicherung, die üblicherweise durch die Finanzierung durch den privaten Partner erfolgte, kann ggf. durch Bürgschaften ersetzt werden. Die Finanzierung des Betriebs erfolgt über Raten ab 2012 außerhalb des ZuInvG.

Für weitere Fragen zur Umsetzung von ÖPP-Projekten im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes steht das Helpdesk der ÖPP Deutschland AG (Partnerschaften Deutschland-PD) zur Verfügung. Informationen zur PD sind beigefügt.